

BENUTZUNGSORDNUNG

für die

Gemeindehalle Ellhofen

Allgemeine Bestimmungen

für die Überlassung und Benutzung der Gemeindehalle

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Gemeindehalle Ellhofen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ellhofen (nachstehend als "Halle" bezeichnet). Sie dient dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird die Halle Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen.
- (2) Die Halle steht neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul- und Familienfeiern sowie für Modeschauen und andere Werbeveranstaltungen zur Verfügung. Ausstellungen können zugelassen werden.
- (3) Über die Zulassung einer Veranstaltung in der Halle entscheidet die Gemeinde.

§ 2

Antrag auf Überlassung

- (1) Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen der Halle ist mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins und der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen.
- (2) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Halle bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteile diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
- (3) Der Benutzungsvertrag kommt nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung der Mietsache auch dann zustande, wenn der Veranstalter oder Antragsteller (beide nachfolgend als "Veranstalter" bezeichnet) die ihm mitgeteilten Mietbedingungen bis zu Beginn der Veranstaltung nicht ausdrücklich anerkannt hat.

- (4) Für die regelmäßige Benutzung der Halle und ihrer Nebenräume durch die Vereine wird ein Belegungsplan erstellt.

Die Erstellung erfolgt im Einvernehmen mit den Vereinen (Ortskartell). Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.

Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird das Vertragsverhältnis auf Überlassung der Halle mit ihren Nebenräumen begründet und diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses.

§ 3

Benutzungsentgelt

- (1) Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Halle Benutzungsentgelte nach Anlage 3 zu dieser Benutzungsordnung zu entrichten.

- (2) Die Entgelte werden nach schriftlicher Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

Wenn die Entgelte oder eine zu hinterlegende Haftsumme (§ 3 Abs. 4) im voraus angefordert werden und nicht spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung der Gemeindekasse gutgeschrieben sind, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten.

- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Überlassung der Halle kann von einer vor der Veranstaltung zu hinterlegenden Haftsumme (Kautions) abhängig gemacht werden.

- (5) Für die regelmäßige Benutzung der Halle durch örtliche Vereine für Übungszwecke (§ 2 Abs. 4) wird kein Entgelt erhoben.

§ 4

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstands

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Hausmeister beanstandet.

- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

- (3) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5

Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet - soweit erforderlich - seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen (z. B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Schankerlaubnis) sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Das Rauchen ist in der gesamten Gemeindehalle verboten.
- (4) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Für die Benutzung der Garderobe-Ablage kann ein Entgelt verlangt werden.
- (5) Sofern Veranstaltungstermin oder im Belegungsplan für Vereine vorgesehene Termine nicht wahrgenommen werden, ist der Hallenwart rechtzeitig zu verständigen.

§ 6

Einsatz von Feuerwehr- und Sanitätsdienst

Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.

§ 7

Hallenordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher einer Veranstaltung bzw. von Übungsabenden in der Halle und ihren Nebenräumen haben die Hausordnung nach Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu dieser Benutzungsordnung einzuhalten.

§ 8

Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung

- (1) Für die Dekoration und Ausschmückung des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und anderem sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei hat der Veranstalter den Weisungen des Hausmeisters bzw. des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten. Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen müssen feuerhemmend imprägniert sein.
- (2) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, daß ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art der Werbung innerhalb der Halle bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Ausstattung der Räume

Die Aufstellung der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anweisung des Hausmeisters. Der Veranstalter hat deshalb rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Veranstaltung, mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Die Übertragungs- und Anzeigeeinrichtungen dürfen nur auf Anweisung des Hausmeisters von geeigneten Personen bedient werden.

§ 10

Technische Einrichtungen

Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Halle und ihrer Nebenräume richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang ist von der Gemeinde festgelegt.

§ 11

Bewirtschaftung

- (1) Die Halle kann durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art bewirtschaftet werden.
- (2) Örtliche Vereine können bei ihren Veranstaltungen die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Im übrigen steht grundsätzlich dem Hausmeister oder einem sonstigen Beauftragten der Gemeinde die Bewirtschaftung zu. Die für die Erteilung der Schankerlaubnis notwendige Zustimmung ist gesondert einzuholen.
- (3) Die im Eigentum der Gemeinde stehenden und vorhandenen Einrichtungsgegenstände Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen.

Die Kücheneinrichtung und das Küchengeschirr werden vor der Veranstaltung vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe hat in der gleichen Weise an den Hausmeister der Halle zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag.

Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Der Veranstalter hat die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Höhe der von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Verrechnungssätze zu tragen. Das gleiche gilt für die abhandengekommenen Gegenstände.

Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung vom Veranstalter dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

- (4) Die in der Halle zum Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke dürfen nur nach Maßgabe der von der Gemeinde abgeschlossenen Getränkelieferungsverträge bezogen werden. Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Limonadengenötänke (davon ein Cola-Getränk) angeboten werden, die im Verhältnis zur Menge nicht mehr als Bier kosten.
- (5) Bei der Bewirtschaftung darf nur Mehrweg-Geschirr benutzt werden.

§ 12

Besucherhöchstzahlen

- (1) Die Besucherhöchstzahlen in den einzelnen Räumen richten sich nach den vorhandenen Stühlen (Sitzplätzen). Stehplätze sind nicht zulässig, ausgenommen bei Sportveranstaltungen.

Wenn vom Veranstalter Eintrittskarten ausgegeben werden, darf die Kartenzahl das Fassungsvermögen des jeweiligen Raumes nicht überschreiten.

Beim Überschreiten der Besucherhöchstzahlen wird die Verkehrssicherungspflicht durch den Veranstalter verletzt und der Veranstalter haftet als Verfügungsberechtigter aus unerlaubter Handlung für Folgen, die durch den Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht herbeigeführt wurden.

- (2) Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange Zutritt zu gewähren.

§ 13

Gewerbeausübung

Eine Gewerbeausübung in der Halle bedarf der besonderen Erlaubnis. Für eine Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

§ 14

Haftung

- (1) Die Gemeinde überläßt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist und dem Nutzer oder seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter ein Verschulden anzulasten ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenden Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Kraftfahrzeuge, die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen auf den umliegenden Parkplätzen abgestellt sind.

§ 15

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Nebenkosten und 25 % des Hauptentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten.

Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann.

Erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so hat er keine Ausfallentschädigung zu entrichten.

- (2) Die Gemeinde kann vom Vertrag nur aus einem wichtigen Grund zurücktreten.

Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

- (3) Die Gemeinde behält sich weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.

Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 16

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahren des Veranstalters durchführen zu lassen.

- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Ellhofen. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit den Anlagen 1 bis 3 zur Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Ellhofen tritt am 01. September 2000 in Kraft und ersetzt die seither gültige Benutzungsordnung mit Anlagen für die Gemeindehalle.

Beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen am 27. Juni 2000

Ellhofen, den 28.06.2000

M i c h l
Bürgermeister

H a u s o r d n u n g für die Benutzung der Halle als Mehrzweckhalle

1. Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihrer Anordnung ist Folge zu leisten. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß als Schluß der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb von zwei Stunden geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Halle wird eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch den Hausmeister geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Gemeinde eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Gemeinde mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Die Halle wird durch den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde noch geltend machen.
5. Dem Veranstalter und den Benutzern der Halle wird es zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Es ist darauf zu achten, daß die Halle nur mit gereinigten Schuhen betreten wird. Zigarren- und Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten.

Der Saaldienst ist neben der Brandwache verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen.

Der Saaldienst hat insbesondere auch darauf zu achten, daß die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen der Halle durch die Benutzer zu regeln.

7. Die technischen Anlagen, wie z. B. Ela-Anlage und Bühnenbeleuchtungsanlage dürfen nur vom Hausmeister, den Beauftragten der Gemeinde bzw. nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden.

Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden.

8. Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen dürfen in der Halle nur mit Zustimmung der Gemeinde ein- und angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein.

Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw. ist untersagt.

Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

9. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung und Bereitstellung einer Tanzfläche mindestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen.

Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters. Nach der Veranstaltung ist die Halle dem Hausmeister besenrein zu übergeben.

10. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

11. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.

Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

12. Das Rauchen ist in der gesamten Gemeindehalle verboten.

13. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

14. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.

H a u s o r d n u n g für die Benutzung der Halle als Sporthalle

Vorbemerkung:

Anlage 1 zur Benutzungsordnung gilt auch sinngemäß für die Benutzung als Sporthalle.

1. Das Betreten der Halle zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden.

Die Halle wird vom Hausmeister nur geöffnet, wenn mindestens 10 Teilnehmer anwesend sind. Davon ausgenommen ist der Tischtennisbetrieb. Abweichungen davon sind nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich. Die Übungszeit endet um 21:45 Uhr. Die Halle ist bis 22:00 Uhr zu verlassen.

2. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Beschaffenheit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.

3. Die Ausgabe und die Aufbewahrung der gemeindeeigenen Kleingeräte erfolgt durch den Hausmeister.

Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter. Nach Beendigung der Übungsstunden haben sich der Hausmeister und der Übungsleiter davon zu überzeugen, daß Halle, Geräteräume, Duschen, Umkleieräume und Toilettenanlagen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Werden die Übungsstunden früher als sonst beendet, so ist der Hausmeister zu benachrichtigen.

Fallen Übungsstunden aus oder wird die Halle über die Sommermonate von einzelnen Benutzern nicht benötigt, so ist die Gemeinde unverzüglich zu verständigen.

4. Zur Reinhaltung der Halle und Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen.

Das Betreten des Halleninnenraumes mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet.

Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.

5. Für den Transport der Turnmatten und Turngeräte sind die vorhandenen Transportwagen zu benutzen, um Beschädigungen der Halle zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb des Innenraumes ausgelegt werden.
6. Hantelübungen und Kugelstoßen sind in der Halle grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen Beschädigungen ausgeschlossen werden.
7. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich. Im übrigen haftet der Veranstalter bzw. der Verein für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungszeit an den überlassenen Räumen und Geräten vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
8. Die Turn- und Sportgeräte der Gemeinde sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung dieser Sport- und Turngeräte, soweit es sich nicht um Außengeräte handelt, nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Halle sowie der Turn- und Sportgeräte der Gemeinde erfolgen können.
9. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden.
10. Das Rauchen im Halleninnenraum und den sportlich genutzten Nebenräumen ist bei Sportveranstaltungen und Übungen nicht gestattet.
11. Grundsätzlich ist bei Sportveranstaltungen eine Bewirtschaftung der Halle nicht erlaubt. Eine Ausnahmegenehmigung hiervon kann auf Antrag von der Verwaltung erteilt werden.

Benutzungsentgelte gemäß § 3 der Benutzungsordnung

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde Ellhofen erhebt auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Räume und Einrichtungen der Halle zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes aus diesen Einrichtungen ein Entgelt und macht entstehende Nebenkosten geltend.
2. Die Benutzungsentgelte ergeben sich aus den Hauptentgelten und den Nebenkosten. Die Benutzungsentgelte sind pro Veranstaltung zu entrichten. Bei den Veranstaltungen kann es sich um eine Tagesveranstaltung oder um eine Abendveranstaltung handeln.

Dabei gilt als eine Veranstaltung
 - a) bei Tagesveranstaltungen: eine zeitliche Dauer von 7:00 bis 24:00 Uhr,
 - b) bei Abendveranstaltungen: eine zeitliche Dauer von 17:00 Uhr am Abend bis 3:00 Uhr des anderen Morgens.
3. Die Entgelte und Nebenkosten umfassen den vertragsmäßigen Gebrauch im Sinne der Benutzungsordnung. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen und Leistungen werden nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand beziehungsweise - soweit vorhanden - nach den Abgaben- und Kostenersatzbestimmungen der Gemeinde oder nach schriftlich getroffenen Vereinbarungen besonders berechnet.

In den Benutzungsentgelten sind keine behördlichen Erlaubnis- beziehungsweise Genehmigungsgebühren und die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten (siehe § 5 (1) der Benutzungsordnung).
4. Hausmeisterentschädigungen bei Veranstaltungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie die Kosten für Auf- und Abbauarbeiten werden entsprechend tariflicher Regelung gesondert in Rechnung gestellt.
5. Bei Veranstaltungen mit außergewöhnlicher Verschmutzung werden die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
6. Bei einer Inanspruchnahme der örtlichen Feuerwehr als Feuerwache wird das Entgelt nach der jeweils gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung geltend gemacht.
7. Die Hallenverwaltung kann vom Veranstalter eine Kautionshöhe verlangen, die im Benutzungsvertrag festgesetzt ist, die vor Beginn der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu hinterlegen ist. Die Kautionshöhe wird nach mängelfreier Abnahme der Halle mit dem Benutzungsentgelt verrechnet.

8. Für eine Veranstaltung pro Jahr (Jahresfeiern, Informationsveranstaltung, Konzert und ähnliches) eines örtlichen eingetragenen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde beiträgt, eines Ortsvereins der zugelassenen politischen Parteien, einer örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaft, Veranstaltungen der Grundschule sowie für alle in der Gemeinde vorhandenen Kindergärten werden kein Benutzungsentgelt und keine Küchenbenutzungsgebühr berechnet. Die sonstigen Nebenkosten sind zu zahlen.

Voraussetzung ist, dass der Veranstalter kein Eintrittsgeld erhebt.

9. Das Foyer kann nur im Zusammenhang mit dem großen oder kleinen Saal in Anspruch genommen werden.
10. Die Halle ist ein Betrieb gewerblicher Art. Die Benutzungsentgelte sind umsatzsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in den Entgelten nicht enthalten und wird nach den jeweils geltenden Sätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.
11. Der vorhandene Flügel wird auf vorherige Anfrage vermietet. Von der Mietzahlung sind die örtlichen Vereine und die Schulen befreit.

II. Hauptentgelte

1.0 Großer Saal

Saalfläche	376 Quadratmeter
Besucherzahlen (bestuhlt)	400 Personen
Besucherzahlen (bestuhlt mit Tischen)	318 Personen

- 1.1 Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Vereinigungen und örtliche Familienfeiern ohne besonderes Entgelt: **75,00 EURO**
- 1.2 Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Vereinigungen gegen besonderes Entgelt (für vorgenannte reine Jugendveranstaltungen wird das Entgelt (nicht die Nebenkosten) auf die Hälfte ermäßigt) und Veranstaltungen von örtlichen Gewerbetreibenden: **150,00 EURO**
- 1.3 Veranstaltungen von Auswärtigen und sonstige Veranstaltungen: **300,00 EURO**

2.0 Kleiner Saal

Saalfäche	100 Quadratmeter
Besucherzahlen (bestuhlt)	150 Personen
Besucherzahlen (bestuhlt mit Tischen)	96 Personen

2.1 Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Vereinigungen und örtliche Familienfeiern ohne besonderes Entgelt: **40,00 EURO**

2.2 Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Vereinigungen gegen besonderes Entgelt (für vorgenannte reine Jugendveranstaltungen wird das Entgelt (nicht die Nebenkosten) auf die Hälfte ermäßigt) und Veranstaltungen von örtlichen Gewerbetreibenden: **80,00 EURO**

2.3 Veranstaltungen von Auswärtigen und sonstige Veranstaltungen **150,00 EURO**

3.0 Gruppenräume

Fläche beider Räume	67 Quadratmeter
Besucherzahlen (bestuhlt)	80 Personen
Besucherzahlen (bestuhlt mit Tischen)	60 Personen

3.1 Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Vereinigungen und örtliche Familienfeiern ohne besonderes Entgelt: **40,00 EURO**

3.2 Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Vereinigungen gegen besonderes Entgelt (für vorgenannte reine Jugendveranstaltungen wird das Entgelt (nicht die Nebenkosten) auf die Hälfte ermäßigt) und Veranstaltungen von örtlichen Gewerbetreibenden: **80,00 EURO**

3.3 Veranstaltungen von Auswärtigen und sonstige Veranstaltungen **150,00 EURO**

III. Nebenkosten

1.0 Küchenbenutzung bei sämtlichen Veranstaltungen

1.1 Bewirtschaftung mit Zubereitung von warmen Speisen: **50,00 EURO**

1.2 Bewirtschaftung ohne warme Speisen: **25,00 EURO**

2.0 Heizkostenpauschale

2.1 Die Heizkostenpauschale wird berechnet, wenn die Heizungsanlage für die Veranstaltung in Betrieb ist. Über die Notwendigkeit der Beheizung entscheiden die Gemeinde und der Veranstalter.

2.2 Großer Saal: **30,00 EURO**

2.3 Kleiner Saal/Gruppenräume/Foyer: **20,00 EURO**

3.0 Stromkosten

3.1 Die Stromkosten sind im Hauptentgelt enthalten.

4.0 Flügelbenutzung

4.1. Der Flügel darf nur von fachkundigen Personen benutzt werden: **25,00 EURO**

5.0 Vermietung von Mobiliar (bei Veranstaltungen außerhalb der Gemeindehalle)

5.1 Die Hallenverwaltung kann auf Antrag die Vermietung von Geschirr und Mobiliar genehmigen.

Die Mietgebühren betragen einheitlich:

- je Tisch **3,00 EURO**
- je Stuhl **0,50 EURO**
- je Geschirrtell **0,10 EURO**

Die Dauer der Vermietung ist von der Hallenverwaltung, im Einzelfall von der Hallenbelegung, abhängig.